

Teil V**Schutz der Stellung des Hauptbuchhalters****§ 21**

Der Leiter des Betriebes oder der Dienststelle ist verpflichtet, die Bedingungen zu schaffen, durch die dem Hauptbuchhalter die Ausübung seiner Funktionen entsprechend dieser Verordnung gesichert wird.

§ 22

(1) Unstimmigkeiten zwischen dem Hauptbuchhalter und dem Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle werden vom Leiter der übergeordneten Dienststelle entschieden.

(2) Der Leiter der Dienststelle hat disziplinarische Maßnahmen gegen Leiter ihn unterstehender Betriebe bzw. Dienststellen zu treffen, die die Rechte des Hauptbuchhalters verletzt haben.

Teil VI**Schlußbestimmungen****§ 23**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 24

Für die von dieser Verordnung betroffenen Betriebe und Dienststellen wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB1. S. 667) mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. Februar 1955

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Preisordnung Nr. 399.

— **Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baugerüste bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie** —

Vom 10. Februar 1955

Bei Vorhaltung von Baugerüsten zur Durchführung von Bauleistungen sind für die Berechnung der Entgelte die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden:

§ 1

Baugerüste im Sinne dieser Preisordnung sind die in der Anlage 3 der Baumaschinenliste* * § aufgeführten Gerüste, die zur Ausführung von Bauleistungen dienen. Gerüstarten, die nach den preisrechtlichen Bestimmungen mit dem Zuschlagssatz für Kleingeräte abgegolten werden (z. B. Bockgerüste bis 3 m Höhe), unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Preisordnung.

§ 2

Der Berechnung der Entgelte für die Vorhaltung von Baugerüsten sind die in der Anlage 3 der Baumaschinenliste angegebenen Werte zugrunde zu legen.

* Herausgegeben vom Institut für Bauindustrie in Leipzig
N 22, Kickerlingsberg 18.

§ 3

1. Die Höhe der Entgelte wird bestimmt durch:
 - a) die in der Baumaschinenliste festgelegten monatlichen Nutzungsentgelte,
 - b) die Einsatzzeit,
 - c) den in der Baumaschinenliste festgelegten Zuschlag je Auf- oder Umbau für die Instandhaltung und das Verlustmaterial.
2. Die monatlichen Entgelte für Gerüste, die zwar der Art nach — jedoch mit abweichender Arbeitsbühnenbreite — in der Baumaschinenliste enthalten sind, sind durch Berechnung der Zwischenwerte (Interpolation) zu ermitteln.

§ 4

Die Berechnung erhöhter Entgelte auf Grund von Mehrschichten oder Überstunden ist unzulässig.

§ 5

1. Die Einsatzzeit ist die wirtschaftlich notwendige Zeit der Vorhaltung der Gerüste für die Durchführung der Bauleistungen einschließlich der Zeit für den Auf- und Abbau sowie den An- und Abtransport.
2. Die Einsatzzeit ist auf halbe bzw. volle Monate auf zu runden.
3. Die Berechnung von Reparaturzeiten ist bei der Ermittlung der Einsatzzeit unzulässig. Die dabei entstehenden Ausfallzeiten sind bei dem der Berechnung der Nutzungsentgelte zugrunde gelegten Einsatzgrad berücksichtigt.

§ 6

Werden von volkseigenen Betrieben Gerüste von anderen volkseigenen oder privaten Betrieben gemietet, so dürfen nur die nach den Vorschriften dieser Preisordnung zulässigen Entgelte weiter berechnet werden.

§ 7

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und ist bei der Ermittlung der Baukostenpläne und Preisangebote anzuwenden, die Bestandteil von noch abzuschließenden Bauleistungsverträgen sind.

Berlin, den 10. Februar 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 400.

— **Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie** —

Vom 10. Februar 1955

Bei Vorhaltung von Baumaschinen und Baugeräten zur Durchführung von Bauleistungen sind für die Berechnung der Entgelte die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 1

Baumaschinen und Baugeräte im Sinne dieser Preisordnung sind alle Maschinen und Geräte, die zur Ausführung von Bauleistungen dienen und zu den Grundmitteln der volkseigenen Bauindustrie gehören.